



Gesetz über soziale Einrichtungen vom 26. August 2010 (SEG; [BGS 861.5](#))

- **§2 Abs. 1:** "Das Gesetz gilt für soziale Einrichtungen im Kanton Zug und für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug."
- **§2 Abs. 2:** "Sonderregelungen nach anderen Erlassen gehen diesem Gesetz vor."
- **§4 Abs. 1:** "Als Person mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gelten
 - a) Erwachsene Personen mit Behinderung;
 - b) Personen, die infolge familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen."
- **§4 Abs. 3:** "Einen Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne dieses Gesetzes haben invalide Personen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)."
- **§20 Abs. 1:** "Die Direktion des Innern gewährt eine befristete individuelle Kostenübernahmegarantie für Beiträge an einen Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung, sofern
 - a) die zuständige Gemeinde die Notwendigkeit des Aufenthalts hinreichend ausweist;
 - b) die betroffene Person für einen angemessenen Teil der Aufenthaltskosten selbst aufkommt (Eigenleistungen);
 - c) die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können und
 - d) die soziale Einrichtung der IVSE unterstellt wurde."

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 16. November 2010 (SEV; [BGS 861.512](#))

- **§27 Abs. 1:** "Die zuständige Gemeinde begründet die Notwendigkeit des Aufenthalts in der Einrichtung, in dem sie die Problemstellung, bisherige Massnahmen sowie Zielsetzung der angezeigten Massnahme darlegt."
- **§27 Abs. 2:** "Nicht als Person mit besonderen Betreuungsbedürfnissen im Sinne von SEG §4 Abs. 1 Bst. b gelten Personen mit suchtbedingten Störungen."
- **§28 Abs. 1:** "Eine individuelle Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer Einrichtung, die nicht in den Geltungsbereich der IVSE fällt, wird gewährt, wenn:
 - a) die Einrichtung, sofern im Standortkanton erforderlich, über eine Betriebsbewilligung verfügt;
 - b) Leistungsangebot, Konzept und Qualität dem vorgesehenen Zweck entsprechen sowie
 - c) die Trägerschaft die Betriebsrechnung offenlegt und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet."

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; [SR 210](#))

- **Art. 23 A. Persönlichkeit im Allgemeinen / 2. Wohnsitz / a. Begriff:** "Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz."

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE; [BGS 861.52](#))

- **Art. 5 Besondere Zuständigkeit:** "Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung für das Leisten der Kostenübernahmegarantie."
- **Art. 2 Abs. 1 Bereich B Buchstabe b:** "Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;"
- **Art. 22 Abs. 2 Beiträge der Unterhaltspflichtigen:** "Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden."

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; [830.1](#))

- **Art. 8 Abs. 1:** "Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit."
- **Art. 8 Abs. 2:** "Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird."
- **Art. 8 Abs. 3:** "Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Artikel 7 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar."
- **Art. 7 Abs. 2:** "Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist."